



Gemeinde Afritz am See

9542 Afritz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Tel.: 04247 / 2540, Fax DW 16

E-Mail: afritz-am-see@ktn.gde.at; <http://www.afritz.gv.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 15. Dezember 2022, Zl. 900/-02/2022/me., mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird:

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 3.246.400,00 |
| Aufwendungen: | € 3.318.500,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 3.600,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -68.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 4.268.800,00 |
| Auszahlungen: | € 4.344.300,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -75.500,00

§ 3
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe: € 400.000,00

§ 4
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 mit seinen Anlagen ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Maximilian Linder

Anlage 1: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 mit seinen Anlagen